



Factsheet

22.02.2007

Was heisst Verteidigung?

1. Aufgaben der Armee

Die sicherheitspolitischen Aufgaben der Armee wurden in der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und im Bundesgesetz vom 12. April 1907 über die Militärorganisation nicht umschrieben. Diese ergaben sich aus dem Zweckartikel der Bundesverfassung: "Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und Rechte der Eidgenossen und Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt."

Erst mit dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (MG) wurden die Aufgaben der Armee erstmals auf Gesetzesstufe festgelegt. Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) orientierte sich bei der Formulierung von Artikel 58 Absatz 2 an diesem Gesetzestext. Klar ist, dass es sich nicht um den Auftrag an die Armee handeln kann. Der Sinn der Bestimmung ist nicht eine verfassungsunmittelbare Auftragserteilung an die Armee. Sonst würden die politischen Organe - Bundesrat und Parlament - praktisch übergangen.

Die Aufgaben sind in der BV nicht abschliessend, sondern flexibel und offen formuliert. Damit wird der dynamischen Entwicklung der sicherheitspolitischen Lage Rechnung getragen. Mit Bezug auf "weitere Aufgaben" kann der Gesetzgeber eine Erweiterung jederzeit vornehmen.

2. Zum Begriff "Verteidigung des Landes und seine Bevölkerung"

Vor dem Bericht 90 über Sicherheitspolitik der Schweiz vom 1. Oktober 1990 (Bericht 90) wurde der Begriff "Verteidigung" in einem weiten Sinn verstanden. Man sprach von "Gesamtverteidigung" im Sinne des strategischen Instrumentariums einer umfassenden Sicherheitspolitik oder von "Landesverteidigung" im Sinne eines militärbezogenen Teils der Gesamtpolitik und schliesslich von "Verteidigung" oder "Landesverteidigung" als Bezeichnung eines strategischen Falles.

In der Truppenführung (71 und 83) wurde der Begriff "Verteidigung" auf taktischer und gefechtstechnischer Ebene verwendet: Kampf aus Stützpunkten und Sperrern. Zusammen mit den Gegenschlägen und Gegenangriffen ergab diese Verteidigung die Abwehr. Der Begriff wurde für die höhere taktische und operative Stufe verwendet.

Im Bericht 90 wurde der alte Verteidigungsbegriff nicht mehr verwendet. Die Gesamtverteidigung wurde neu und die Ausrichtung der Armee breiter definiert, und die strategischen Fälle verschwanden (S. 13ff., 50ff.). Der Begriff "Landesverteidigungsdienst" fand Aufnahme im Militärgesetz, als eine der Formen des Aktivdienstes. "Verteidigung" wurde im Bericht 90 (S. 42) sehr breit definiert: "Die Armee trägt zur Kriegsverhinderung bei bzw. verteidigt unser Land und unser Volk, indem sie:

- ihren überzeugenden Willen und ihre glaubwürdige Fähigkeit, das Land zu verteidigen, immer wieder unter Beweis stellt;
- im Raume Schweiz kein militärisches Vakuum entstehen lässt;
- den Luftraum schützt;
- am Boden ab Landesgrenze und in der ganzen Tiefe unseres Territoriums die Verteidigung führt;
- den militärischen Widerstand auch in besetzten Gebieten fortsetzt."

Bei dieser Beschreibung ist all das enthalten, was mit den Kampfaufgaben der Armee verbunden ist.

Auch in der Botschaft zum Militärgesetz (BBI 1993 IV 1) wird der Begriff "Verteidigung" sehr breit verwendet. Der Bundesrat verwies auf den Bericht 90 und führte weiter aus, dass sich Verteidigung auch auf die Lebensgrundlagen, in einem weiteren Sinn auf die schweizerischen Institutionen und auf die Freiheiten und Rechte der Bürgerinnen und Bürger bezieht.

Im MG wird somit deutlich gemacht, dass mit dem Verteidigungsauftrag alles gemeint ist, was Kampf bedeutet, im Gegensatz zu Friedensförderung und Existenzsicherung. Im Armeeleitbild 95 (BBI 1992 I 850) wird als Erfolg versprechendes Kampfverfahren die Dynamische Raumverteidigung beschrieben. Diese Raumverteidigung wurde zur eigentlichen militärischen Konzeption der operativen Stufe weiterentwickelt. Gemeint ist ein flexibler Kräfteansatz mit situationsgerechten Schwergewichtsbildungen, unter Verzicht auf einen flächendeckenden Einsatz.

3. Zum Begriff "Raumsicherung und Verteidigung"

Im Sicherheitspolitischen Bericht 2000 vom 7. Juni 1999 (BBI 1999 7657) wird nun erstmals der Begriff "Raumsicherung und Verteidigung" eingeführt (Ziff. 6.2.1). Er beinhaltet zwei von der Armee zu erbringende Leistungen. Sie umschreiben somit militärische Leistungsprofile. Im Bericht 2000 wird klar unterschieden zwischen:

- Verteidigung als strategische Aufgabe des Staates im Rahmen der Sicherheitspolitik (Ziff. 5.1.1);
- Verteidigung als Teil des sicherheitspolitischen "Auftrags" (Ziff. 6.2.1);
- Verteidigung als eine von der Armee zu erbringende Leistung (Ziff. 6.2.3);
- Verteidigung in Abgrenzung bzw. Parallele zu dem bei dieser Gelegenheit neu geschaffenen Begriff der "Raumsicherung" (Ziff. 6.2.1, 6.2.3);
- Verteidigung i.w.S., d.h. gleichzeitig als Oberbegriff für Verteidigung i.e.S. und operative Raumsicherung.

Je nach Ebene, auf der man sich befindet, werden die beiden Ausdrücke unterschiedlich verwendet. Weder die Kommission Brunner noch das Parlament haben sich zu dieser Frage geäußert.

In der Literatur und den Kommentaren zur BV werden die Begriffe bis heute nicht geklärt. Allgemein wird aber von einem sehr weiten Begriff ausgegangen. Dieses breite Verständnis machte es möglich, dass die BV auf die Aufzählung weiterer Begriffe verzichten konnte. Aus diesem Grund musste der bereits verwendete Begriff der operativen Raumsicherung nicht aufgenommen werden, weil er nach dem Verständnis des Verfassungsgebers als Teil der Landesverteidigung eingeschlossen war.

Im ALB XXI vom 24. Oktober 2001 (BBI 2002 967) wird der weit gefasste Verteidigungsbegriff in einem doppelten Sinn verstanden: Raumsicherung, als Schutz strategisch wichtiger Räume und Anlagen sowie des Luftraums, und Verteidigung, im Sinne der Abwehr eines militärischen Angriffs.

Div aD Louis Geiger geht sogar noch weiter, indem er ausführte: "Verteidigen bedeutet, die Souveränität des Landes mit allen Mitteln wahren zu wollen. So gesehen gehören Raumüberwachung, Objektschutz, Raumsicherung, Existenzsicherung, Unterstützung bei der Inneren Sicherheit, zielorientierter Auslandeinsatz auch zur Verteidigung."

Dr. Dieter Wicki von der Forschungsstelle für Sicherheitspolitik der ETH Zürich schreibt, dass die Begriffe und Ebenen geklärt werden müssen. Operationstypen wollen beschreiben, wie militärische Kräfte in einem bestimmten Szenario zu welchem Zweck eingesetzt werden sollen. "Verteidigung" könne auf der Stufe der Armeeaufträge gar nicht dasselbe bedeuten

wie auf der Stufe der Operationstypen.

Raumsicherungseinsätze sind eine flexible Antwort auf ein breites Spektrum häufig asymmetrischer Bedrohungen. Der Übergang von subsidiären Sicherungseinsätzen zur Raumsicherung und von dieser zur Verteidigung ist fließend. Der Unterschied von Raumsicherungseinsätzen zu subsidiären Sicherungseinsätzen liegt in der Art und in der Intensität der Bedrohung. Raumsicherungseinsätze sollen unter militärischer Einsatzführung mit massiven Mitteln geleistet werden, subsidiäre Sicherungseinsätze erfolgen in der Verantwortung der zivilen Behörden und in der Regel mit geringeren Mitteln. Je nach Einsatzart ist die Verantwortung unterschiedlich geregelt.

4. Fazit

"Verteidigen" im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 BV bedeutet alle Arten der Gewaltanwendung zur Abwehr einer Bedrohung des Landes und seiner Bevölkerung. Nach dem Verständnis des Verfassungsgebers ist die "Raumsicherung" als Teil der "Landesverteidigung" eingeschlossen; operative Raumsicherung zählt somit nicht zu den subsidiären Einsatzarten. Es besteht kein Handlungsbedarf, Verteidigungs- und Raumsicherungsoperationen in der BV oder im MG zu präzisieren.

Weitere Informationen:

<http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/themen/defence.html>